

# GR\_GERICHTE SK1 2020 7 vom 29. November 2021

GR Gerichte, 2021-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2020\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2020_7)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2020 7 du 29 novembre 2021

IT: GR\_GERICHTE SK1 2020 7 del 29 novembre 2021

## Regeste

Verletzung der Verkehrsregeln etc. | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das angefochtene, erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Albulais ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten.

### E. 2

Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2

### E. 3

Nachdem der Beschuldigte einen Freispruch beantragt (act. A.2), hat das gesamte vorinstanzliche Urteil als angefochten zu gelten und ist es im Rahmen der erläuterten Kognition zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die urteilende Instanz muss sich dabei nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.).

### E. 4

/ 8 ten prüfen, zumal es sich um einen einfachen Sachverhalt handelt und sich keine Fragen zur Person des Beschuldigten oder dessen Charakter stellen (BGE 119 Ia 316 E. 2b). Damit ist dem Anspruch des Beschuldigten auf ein faires (Berufungs-)Verfahren im Sinne von Art. 6 EMRK trotz schriftlicher Durchführung desselben Genüge getan. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Anwendung von Art. 390 Abs. 5 StPO ist nicht erforderlich. 5.1. Die Vorinstanz erachtete es als erstellt, dass der Beschuldigte während des Überholmanövers von B.\_\_\_\_\_ über die C.\_\_\_\_\_ in Richtung D.\_\_\_\_\_ kommend einen ungenügenden seitlichen Abstand zum von E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Fahrradfahrer) gelenkten Fahrrad einhielt. Sie erwog im Wesentlichen, dass der konkret eingehaltene Abstand im vorliegenden Fall nicht beziffert werden könne. Der Fahrradfahrer habe ein Jagdgewehr umgehängt getragen, das die zulässige Breite der Ladung von einem Meter überschreiten würde und sich aufgrund der Tragart wie ein Pendel bewegt habe. Indes sei ein Ausschwenken beim Überholen von Fahrradfahrern, insbesondere auf aufsteigenden Strecken, nicht unüblich. Auf der geraden, übersichtlichen Strecke, bei welcher zum Tatzeitpunkt die Sonne schien, die Strecke trocken war und kein Gegenverkehr erfolgte, habe der Beschuldigte die Situation nicht richtig eingeschätzt, selbst wenn letztlich die

Pendelbewegung in Kombination mit einem unvorhersehbaren Ausschwenken ursächlich für die Kollision gewesen wäre. So trage der Überholende die Pflicht, sich so zu verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer (abstrakt) gefährdet werde. Komme es zur Kollision anlässlich eines Überholmanövers und habe der Überholte die Kollision nicht durch ein krasses Fehlverhalten (mit)verursacht, so müsse sich der Überholende ein Nichteinhalten des genügenden Abstandes entgegenhalten lassen. Vorliegend seien keine Hinweise auf ein Fehlverhalten des Überholten erstellt (act. B.1, E. 2.2.7). 5.2. Der Beschuldigte wendet zusammengefasst ein, der Fahrradfahrer habe sein Jagdgewehr mit einer Gesamtlänge von 1.15 Metern quer vor der Brust hängend getragen. Die Gesamtlänge des Jagdstutzers überschreite die Höchstbreite für mitgeführte Gegenstände auf Fahrrädern von einem Meter gemäss Art. 42 Abs. 2 VRV. Durch Bewegungen des Fahrradfahrers habe sich der Jagdstutzer wie ein Pendel bewegt, wodurch das Jagdgewehr bis zu einem halben Meter auf die Fahrbahn hinaus ausgeschlagen habe. In Kombination mit einem nicht ausschliessenden Ausschwenken bei aufsteigenden Strecken hätte das Jagdgewehr, trotz Einhaltung eines angemessenen seitlichen Abstandes von rund einem Meter beim Überholmanöver, somit bis zu über einem Meter in die Fahrbahn ausschlagen können. Es sei somit möglich, dass die Pendelbewegung des Jagdgewehrs in

#### **E. 5**

/ 8 Kombination mit einem grösseren Ausschwenken des Fahrradfahrers ursächlich für die Kollision gewesen sei. Der effektiv eingehaltene Abstand habe nicht belegt werden können, weshalb nicht einzig aufgrund der erfolgten Streifkollision auf einen ungenügenden Abstand geschlossen werden könne (vgl. act. A.4, Rz. 8 ff., Rz. 14 ff.).

#### **E. 5.3**

Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Grundsätzlich ist zu Radfahrern ein grösserer seitlicher Sicherheitsabstand einzuhalten, da sie in höherem Masse der Gefahr ausgesetzt sind, in der Fahrsicherheit beeinträchtigt zu werden, ins Wanken zu geraten und zu stürzen, wenn sie mit einem zu knapp bemessenen seitlichen Abstand überholt werden (vgl. BGE 81 IV 85 E. 4; BGer 6B\_576/2007 v. 22.1.2008 E. 4.2 [beide betreffend Radfahrer]). Wie aus den Video- und Fotoaufnahmen der Situationsnachstellung ersichtlich ist, ragte das Jagdgewehr des Fahrradfahrers bei ruhigem Fahrstil bis 0.3 Meter und beim Ausschwenken bis 0.5 Meter vom Fahrradfahrer in die Fahrbahn. Indes ist auf den Videoaufnahmen ebenfalls zu erkennen, dass der grössere Teil des Jagdgewehrs (Lauf) in Richtung des rechten Strassenrandes ragte (StA act. 26). Indes gab der Fahrradfahrer anlässlich der Einvernahme zu Protokoll, dass der Beschuldigte eher nahe an ihm vorbeigefahren und ein grösseres Ausschwenken seinerseits auszuschliessen sei (StA act. 21 S. 4, 7). Vorliegend sind somit keine Anzeichen für ein krasses Fehlverhalten seitens des Fahrradfahrers ersichtlich. Sodann ist der ausreichende Abstand nicht vom mitgetragenen Gegenstand abhängig, sondern vielmehr von der Breite der Fahrbahn, den Verkehrs- und Sichtverhältnissen und der Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeuges (BGE 91 IV 86 E. 2). Insoweit ist der vom Beschuldigten behauptete Abstand von einem Meter, wenn überhaupt, bei einer Geschwindigkeit von 70km/h auf der sechs Meter breiten Strasse sowieso zu gering. Demgegenüber ist aufgrund der Akten vielmehr davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Fahrradfahrer mit einem Abstand von circa 0.5 Metern überholte, mit dem Resultat der seitlichen Streifkollision. Es bleibt festzuhalten, dass der Beschuldigte keinen genügenden

Abstand einhielt und er somit den Tatbestand von Art. 34 Abs. 4 SVG erfüllte. 6.1. Betreffend die Wahrnehmung der Kollision erwog die Vorinstanz zusammengefasst, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung bereits das kleinste Berühren eines Hindernisses in einem Personenwagen spür- und hörbar sei. Nach Angaben des Beschuldigten habe dieser mit 60–70 km/h überholt. Bei dieser Geschwindigkeit müsse die Berührung zumindest in Form eines kleinen Rucks spür-

## **E. 6**

/ 8 bar gewesen sein, insbesondere, da die Plastikabdeckung des rechten Rückspiegels aus der Halterung gesprungen ist. Anlässlich eines Überholmanövers durch einen Fahrzeuglenker werde erwartet, dass die Aufmerksamkeit vor, während und kurz nach dem Vorgang auf die zu überholenden Verkehrsteilnehmer gerichtet sei. Die Kollisionsstelle am Seitenspiegel befinde sich am Rande des Blickwinkels, weshalb das Wegspicken als Bewegung hätte wahrgenommen werden können. Hinzu tritt, dass der Fahrradfahrer direkt nach dem Überholmanöver angehalten habe (act. B.1, E. 3.3.2).

### **E. 6.2**

Der Beschuldigte geht davon aus, dass er die Kollision gar nicht haben bemerken können, da es sich um eine äusserst leichte Kollision gehandelt habe, die nicht tauglich sei, einen lauten Knall zu verursachen. So sei die Plastikabdeckung weder beschädigt worden noch habe sich der Seitenspiegel eingeklappt. Die geschlossenen Fenster sowie die Radio- und Motorgeräusche hätten die Aussengeräusche zusätzlich gedämpft. Es sei dem Beschuldigten insoweit auch nicht möglich gewesen, die Plastikabdeckung aus dem Augenwinkel wahrzunehmen, da er sich auf die Fahrbahn und den Gegenverkehr habe konzentrieren müssen und nicht geklärt sei, in welche Richtung die Abdeckung weggespickt sei. Überdies sei auch nicht erstellt, ob die fehlende Abdeckung vom Fahrersitz überhaupt einsehbar sei. Ferner sei ein Anhalten beim Bergauffahren mit einem Fahrrad nicht unüblich, weshalb dies kein Anzeichen für einen Vorfall darstellen müsse (act. A.4, Rz. 10 ff., Rz. 18 ff.). Der Sachverhalt sei nicht vollends erwiesen, seine sowie die vorinstanzliche Sachverhaltsdarstellung gleich wahrscheinlich und der Grundsatz in dubio pro reo verletzt (act. A.4, Rz. 22).

### **E. 6.3**

Die Rüge des Beschuldigten lässt die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nicht als willkürlich erscheinen. Auch wenn das Kantonsgericht im vom Beschuldigten zitierten Entscheid SK1 11 32 erwog, dass es denkbar wäre, dass das Berühren bei einer seitlichen Kollision nicht festgestellt wird, würde es für die Tatbestandsverwirklichung genügen, wenn der Beschuldigte den Schaden bei pflichtgemässer Vorsicht hätte erkennen können und müssen (BGE 114 IV 148 E. 2b) Auch wenn die Kollision für den Beschuldigten tatsächlich weder spür- noch hörbar gewesen sei, war der Beschuldigte gemäss Art 35 Abs. 3 SVG dazu verpflichtet, auf den zu überholenden Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen, indem er seine Konzentration vor, während und kurz nach dem Überholvorgang auf den Fahrradfahrer hätte richten müssen. Wie der Fahrradfahrer in den Einvernahmen ausführte, flog die Plastikabdeckung bei der Kollision seitlich weg, wobei die Abdeckung auf die Strasse fiel (StA act. 21 S. 3; StA act. 5 S. 1). Die Annahme der Vorinstanz, wonach sich die wegfliegende Plastikabdeckung des Rückspiegels im

## **E. 7**

Im Ergebnis ist die Berufung vollumfänglich abzuweisen. 8.1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffer 3) zu bestätigen (vgl. act. B.1, E. 5; Art. 426 Abs. 1 StPO). 8.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands der erkennenden Kammer auf CHF 3'000.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 7 VGS [BR 350.210]). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren vollständig, weshalb ihm die Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Prozessentschädigungen sind keine zuzusprechen.

**E. 8**

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.